

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte in Büchereien  
in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
  
2. Beschäftigte in Archiven  
in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte in Büchereien  
mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst.
  
2. Beschäftigte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit gründlichen Fachkenntnissen.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit schwierigen Tätigkeiten.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten  
mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 <sup>1</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 2 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
- Nr. 3 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 4 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.